



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 18.9.2019
C(2019) 6852 final

Herrn Roland Krüger
Hopfenweg 3
04329 Leipzig
DEUTSCHLAND

**BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION NACH ARTIKEL 4 DER
DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZU DER VERORDNUNG (EG) NR. 1049/2001¹**

**Ihr Zweitantrag auf Dokumenteneinsicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001
– GESTDEM 2019/3057**

Sehr geehrter Herr Krüger,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 21. Juli 2019, das am 22. Juli 2019 bei uns registriert wurde und in dem Sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission² (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1049/2001“) einen Zweitantrag auf Akteneinsicht stellen.

1. GEGENSTAND IHRES ANTRAGS

In Ihrem Erstantrag vom 5. Mai 2019, der am 24. Mai 2019 registriert wurde und an die Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien gerichtet war, beantragten Sie Zugang zu folgenden Dokumenten: „Alle Dokumente zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz (Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken) ..., die die Vereinbarkeit des Gesetzes mit EU-Recht im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die europarechtlichen Vorgaben im Bereich der ‚Dienste der Informationsgesellschaft‘ (E-Commerce-Richtlinie) überprüfen“³.

¹ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 94.

² ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

³ Der Originalantrag in deutscher Sprache lautet wie folgt: „Alle Dokumente zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz (Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken – NetzDG, vom deutschen Bundestag am 1. September 2017 erlassen), die die

Unter diesen Antrag fallen nach Erkenntnis der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien die folgenden Dokumente:

- „Notifizierung TRIS 2017/127/D – Deutscher Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken“ – aktualisierte Bewertung des Gesetzentwurfs, 26. Oktober 2017, Az. Ares(2017)5237350 (im Folgenden „Dokument 1“)

In ihrem Erstbescheid vom 17. Juli 2019 gewährte die Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien auf der Grundlage der Ausnahmeregelung des Artikels 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich (Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 teilweisen Zugang zu diesem Dokument.

In Ihrem Zweitantrag bitten Sie um Überprüfung dieses Standpunkts, und stützen Ihren Antrag auf eine Reihe von Argumenten. Diese wurden bei meiner Bewertung in den entsprechenden Abschnitten berücksichtigt.

Die Liste der Dokumente, die bei der Bearbeitung Ihres Erstantrags als Gegenstand Ihres Antrags ermittelt wurden, wurde von Ihnen zwar nicht angefochten, aber im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag wurden folgende weitere Dokumente ermittelt:

- „Notifizierung TRIS 2017/127/D – Deutscher Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken“ – Bewertung des Gesetzentwurfs JUST/CNECT, 26. Oktober 2017, Az. Ares(2017)5237754 (im Folgenden „Dokument 2“);
- „Rechtsgutachten“ – Interessenträgerbeitrag, 5. Mai 2017, Az. Ares(2017)3481026 (im Folgenden „Dokument 3“).

Am 14. August 2019 haben Sie einen Zweitantrag zu Ihrem weiter gefassten, unter dem Aktenzeichen GESTDEM 2019/4266 registrierten Antrag gestellt. Sie werden die betreffenden Dokumente und die entsprechende Bewertung der Europäischen Kommission im Rahmen dieses Antrags erhalten.

2. PRÜFUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EG) NR. 1049/2001

Bei der Prüfung eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gestellten Zweitantrags auf Dokumenteneinsicht überprüft das Generalsekretariat den Erstbescheid der

Vereinbarkeit des Gesetzes mit EU-Recht im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die europarechtlichen Vorgaben im Bereich der ‚Dienste der Informationsgesellschaft‘ (E-Commerce-Richtlinie) überprüfen“.

betreffenden Generaldirektion. Nach Abschluss dieser Überprüfung kann ich Ihnen mitteilen, dass Ihnen

- auf der Grundlage der Ausnahmeregelung des Artikels 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich (Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 teilweiser Zugang zu Dokument 2 gewährt wird;
- auf der Grundlage der Ausnahmeregelung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b (Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 teilweiser Zugang zu Dokument 3 gewährt wird.

Bezüglich Dokument 1 muss ich Ihnen leider mitteilen, dass wir aus den nachstehend dargelegten Gründen den Erstbescheid der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien, mit dem Ihnen auf der Grundlage der Ausnahmeregelung des Artikels 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 teilweiser Zugang zu dem angeforderten Dokument gewährt wurde, bestätigen müssen.

2.1. Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung

Nach Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 müssen „[d]ie Organe ... den Zugang zu einem Dokument [verweigern], durch dessen Verbreitung Folgendes beeinträchtigt würde: ...“, ... Gerichtsverfahren und Rechtsberatung, ..., es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung“.

In seinem Urteil in der Rechtssache T-84/03 (Turco)⁴ hat das Gericht erster Instanz⁵ betont, dass die in Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehene Ausnahmeregelung zwei unterschiedliche Interessen schützt: Gerichtsverfahren und Rechtsberatung⁶. Im vorliegenden Fall stützt sich die Verweigerung der zurückgehaltenen Teile des angeforderten Dokuments auf die Notwendigkeit, die Rechtsberatung zu schützen.

Der Begriff der Rechtsberatung sowie die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung zum Schutz der Rechtsberatung wurden von den Gerichten der Europäischen Union ausgelegt. In der Tat hat das Gericht in seinem Urteil in der Rechtssache T-755/14 (Herbert Smith Freehills)⁷ entschieden, dass es sich bei Rechtsberatung um eine „Beratung hinsichtlich einer Rechtsfrage handelt, und zwar unabhängig davon, nach welchen Modalitäten diese Beratung erfolgt“.⁸ Wie vom Gerichtshof ausgeführt, ist die Ausnahmeregelung zum Schutz der Rechtsberatung so zu verstehen, dass sie das Interesse eines Organs schützen

⁴ Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 23. November 2004, Maurizio Turco/Rat, T-84/03, ECLI:EU:T:2004:339.

⁵ Derzeit das Gericht.

⁶ Turco/Rat, siehe Fußnote 4, Rn. 65.

⁷ Urteil des Gerichts vom 15. September 2016, Herbert Smith Freehills/Europäische Kommission, T-755/14, ECLI:EU:T:2016:482.

⁸ Siehe Fußnote 4, Rn. 47.

soll, Rechtsgutachten anzufordern und freie, objektive und vollständige Stellungnahmen zu erhalten.⁹

In Ihrem Zweitantrag bestreiten Sie die Anwendbarkeit der oben genannten Ausnahmeregelung mit der Begründung, dass das Dokument 1 ein Verfahren betreffe, das abgeschlossen worden sei.

Die von Ihnen gewünschten Dokumente wurde im Rahmen des Transparenzverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft¹⁰ erstellt. Im Einklang mit dieser Richtlinie meldeten die deutschen Behörden den Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken bei der Europäischen Kommission an. Die entsprechende Notifizierung wurde unter der Nummer TRIS 2017/127/D registriert.

Die Dokumente 1 und 2 wurden nach der Notifizierung durch die deutschen Behörden zu rein internen Zwecken von Bediensteten der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien und der Generaldirektion Justiz und Verbraucher erstellt. Dokument 2 enthält eine auf Referentenebene vorgenommene vorläufige rechtliche Bewertung der Vereinbarkeit des deutschen Gesetzentwurfs mit dem Unionsrecht und/oder der EU-Charta der Grundrechte. Dokument 1 enthält eine aktualisierte Fassung der vorläufigen rechtlichen Analyse zur Vorbereitung eines technischen Treffens zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und Vertretern des deutschen Justizministeriums.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Rechtsberatung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erfolgte, nämlich der Notifizierung eines Entwurfs einer technischen Vorschrift gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 durch einen Mitgliedstaat, und sich nicht auf einen spezifischen Legislativvorschlag bezog. Wie das Gericht eingeräumt hat, kann die Rechtsberatung im Rahmen von Verwaltungsverfahren unter Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹¹ fallen.

Daher beziehen sich die Dokumente 1 und 2 auf Rechtsberatung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

Die Freigabe der zurückgehaltenen Teile dieser Dokumente würde der Öffentlichkeit vorläufige interne Überlegungen zum Gesetzentwurf zugänglich machen. Das Rechtsgutachten wurde kurzfristig erstellt und entspricht nicht dem endgültigen Standpunkt des Organs. Angesichts des vorläufigen Charakters der Rechtsberatung, der

⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 1. Juli 2008, Königreich Schweden und Maurizio Turco/Rat, C-39/05 P und C-52/05 P, ECLI:EU:C:2008:374, Rn. 42.

¹⁰ ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

¹¹ Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 9. September 2008, MyTravel Group plc/Kommission, T-403/05, ECLI:EU:T:2008:316, Rn. 123-125.

begrenzten Zahl ihrer Empfänger und der kurzen Frist, in der sie erstellt wurde, bin ich der Ansicht, dass ein uneingeschränkter Zugang zu diesen rechtlichen Erwägungen das Interesse des Organs an einer Rechtsberatung und einer freien, objektiven und umfassenden Beratung beeinträchtigen würde.

Die Offenlegung solcher vorbereitenden Rechtsauskünfte würde vielmehr die Kommission in ihren Möglichkeiten einschränken, nach der Übermittlung eines Entwurfs einer technischen Vorschrift durch einen Mitgliedstaat eine fundierte Entscheidung zu treffen, da sie dann nicht mehr die Gelegenheit hätte, Empfehlungen ihrer Dienststellen einzuholen, um ihren endgültigen Standpunkt zu Entwürfen von Rechtsakten der Mitgliedstaaten auszuarbeiten. Diese dienststellenübergreifenden Konsultationen sind zwar nicht obligatorisch, sind aber nach wie vor ein wichtiger Bestandteil des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535, auch im Rahmen der bilateralen Gespräche mit dem betreffenden Mitgliedstaat.

Wenn die unkenntlich gemachten Teile der Dokumente 1 und 2 vollständig freigegeben würden, wäre die Europäische Kommission zudem einem unangemessenen Druck von außen ausgesetzt. Es würden ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Reaktionen entstehen, die die Bereitstellung einer freien, objektiven und umfassenden Rechtsberatung in Bezug auf die Überwachung des nationalen Rechts erschweren würden. Angesichts des sensiblen Charakters der Bekämpfung illegaler Online-Inhalte, der Wahrscheinlichkeit weiterer Notifizierungen durch die Mitgliedstaaten und des Interesses der verschiedenen Interessenträger, ein für sie vorteilhaftes Ergebnis zu erzielen, bin ich der Ansicht, dass dieses Risiko nach vernünftigem Ermessen absehbar und nicht rein hypothetischer Art ist.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Offenlegung dieser Teile die Position der Europäischen Kommission bei künftigen legislativen Maßnahmen untergraben könnte. In der Tat könnte der vorläufige Charakter der betreffenden Rechtsberatung im Widerspruch zu umfassender politischer und technischer Arbeit stehen, die in mögliche künftige Legislativvorschläge in damit zusammenhängenden Bereichen wie etwa dem geplanten „Gesetz über digitale Dienste“ einfließen soll. Dies würde somit dazu führen, dass der Inhalt des Dokuments von der Öffentlichkeit missverstanden wird.

Unter diesen Umständen bin ich der Ansicht, dass die Offenlegung der zurückgehaltenen Teile der Dokumente 1 und 2 den Schutz der Rechtsberatung nach Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beeinträchtigen würde. Folglich ist der Zugang zu den unkenntlich gemachten Teilen dieser Dokumente auf dieser Grundlage zu verweigern.

2.2. Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) 1049/2001 verpflichtet die Organe, „den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung ... der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten, beeinträchtigt würde“, zu verweigern.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-28/08 P (Bavarian Lager)¹² entschieden, dass bei einem Antrag auf Einsicht in Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹³ (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 45/2001“) in vollem Umfang anwendbar wird.

Bitte beachten Sie, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 durch die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG¹⁴ (im Folgenden „Verordnung (EU) 2018/1725“) mit Wirkung vom 11. Dezember 2018 aufgehoben wurde.

Für die Auslegung der Verordnung (EU) 2018/1725 ist jedoch nach wie vor die Rechtsprechung zu der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 maßgeblich.

In dem oben genannten Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, dass Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 „verlangt, dass etwaige Beeinträchtigungen der Privatsphäre oder der Integrität des Einzelnen stets anhand der Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der ... [Datenschutzverordnung] geprüft und beurteilt werden.“¹⁵

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 sind personenbezogene Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person ... beziehen“.

In der Rechtssache C-465/00 (Rechnungshof) hat der Gerichtshof bestätigt, „dass es grundsätzlich nicht in Betracht kommt, berufliche Tätigkeiten ... vom Begriff des Privatlebens auszunehmen“.¹⁶

Das Dokument 3 enthält personenbezogene Daten wie Nachnamen, Vornamen, handschriftliche Unterschriften und andere Informationen, anhand deren Mitarbeiter Dritter identifiziert werden können. Bei den Namen¹⁷ der betroffenen Personen und anderen Daten, aus denen die Identität dieser Personen abgeleitet werden kann, handelt es sich eindeutig um personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725.

¹² Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, Europäische Kommission/The Bavarian Lager Co. Ltd (im Folgenden „Urteil Europäische Kommission/The Bavarian Lager“), C-28/08 P, ECLI:EU:C:2010:378, Rn. 59.

¹³ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

¹⁴ ABl. L 205 vom 21.11.2018, S. 39.

¹⁵ Rn. 59 des o. g. Urteils in der Rechtssache Europäische Kommission/The Bavarian Lager.

¹⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 20. Mai 2003, Rechnungshof u. a./Österreichischer Rundfunk u. a., C-465/00, C-138/01 und C-139/01, ECLI: EU:C:2003:294, Rn. 73.

¹⁷ Rn. 68 des o. g. Urteils in der Rechtssache Europäische Kommission/The Bavarian Lager.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 „werden personenbezogene Daten an in der Union niedergelassene Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Union sind, nur übermittelt, wenn ... der Empfänger nachweist, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und der Verantwortliche in Fällen, in denen Gründe für die Annahme vorliegen, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, nachweist, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck verhältnismäßig ist, nachdem er die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat.“

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und die Verarbeitung im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2018/1725 rechtmäßig ist, dürfen die personenbezogenen Daten übermittelt werden.

Der Gerichtshof hat in der Rechtssache C-615/13 P (ClientEarth) entschieden, dass das Organ die Notwendigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten nicht selbst prüfen muss.¹⁸ Dies ergibt sich auch aus Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725, wonach die Notwendigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten vom Empfänger nachzuweisen ist.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 muss die Europäische Kommission die weiteren Voraussetzungen für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann prüfen, wenn die erste Voraussetzung erfüllt ist, d. h. wenn der Empfänger nachgewiesen hat, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Nur in diesem Fall muss die Europäische Kommission prüfen, ob ein Grund für die Annahme vorliegt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, und falls dem so ist, die Verhältnismäßigkeit der Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck nachweisen, nachdem sie die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat.

In Ihrem Zweitantrag haben Sie keine Argumente vorgebracht, die belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Die Europäische Kommission muss daher nicht prüfen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden könnten.

Unbeschadet der obigen Ausführungen gibt es Grund zu der Annahme, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der personenbezogenen Daten in den Dokumenten beeinträchtigt würden, da die reale und nicht nur hypothetische Gefahr besteht, dass eine solche Offenlegung den Schutz ihrer Privatsphäre beeinträchtigen und sie unerwünschten externen Kontakten aussetzen würde.

¹⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2015, ClientEarth/Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, C-615/13 P, ECLI: EU:C:2015:489, Rn. 47.

Bei den handschriftlichen Unterschriften in Dokument 3 handelt es sich um biometrische Daten, bei denen die Gefahr besteht, dass ihre Offenlegung die berechtigten Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigen würde.

Abschließend stelle ich deshalb fest, dass die personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht freigegeben werden können, da nicht nachgewiesen wurde, dass eine solche Freigabe für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

3. ÜBERWIEGENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE AN DER FREIGABE

Von der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ist abzusehen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht. Ein solches Interesse muss erstens öffentlich sein und zweitens den durch die Freigabe verursachten Schaden überwiegen.

Nach einschlägiger Rechtsprechung muss der Antragsteller zum einen nachweisen, dass ein öffentliches Interesse besteht, das gegenüber den Gründen für die Ablehnung der betreffenden Dokumente schwerer wiegt, und zum anderen genau darlegen, in welcher Weise die Offenlegung der Dokumente dazu beitragen würde, den Schutz dieses öffentlichen Interesses in dem Maße zu gewährleisten, dass der Grundsatz der Transparenz Vorrang vor dem Schutz der Interessen hat, die die Ablehnung begründen.¹⁹

In Ihrem Zweitantrag erklären Sie: „Die Europäische Kommission verweist auf das Netzwerkgesetz in derzeit laufenden Gesetzgebungsinitiativen (wie der Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte) und auf Überlegungen zu neuen Gesetzen (wie dem Gesetz über digitale Dienste). Daher wäre es hilfreich, wenn die Öffentlichkeit diese Vorschläge prüfen würde, um die damaligen Überlegungen zum NetzDG zu erfahren. Somit liegt ein überwiegendes Interesse im Sinne der Verordnung Nr. 1049/2001 vor.“²⁰

Nach sorgfältiger Prüfung der oben genannten Argumente bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass diese allgemeinen Erwägungen, auch wenn sie auf ein gewisses Interesse an dem betreffenden Thema hindeuten, nicht unter Beweis stellen, dass die Öffentlichkeit unbedingt Zugang zu den unkenntlich gemachten Teilen der in Rede stehenden Dokumente haben muss.

¹⁹ Urteil des Gerichts vom 9. Oktober 2018, Anikó Pint/Kommission, T-634/17, ECLI:EU:T:2018:662, Rn. 48; Urteil des Gerichts vom 23. Januar 2017, Association Justice & Environment, z.s/Kommission, T- 727/15, ECLI:EU:T:2017:18, Rn. 53; Urteil des Gerichts vom 5. Dezember 2018, Falcon Technologies International LLC/Kommission, T-875/16, ECLI:EU:T:2018:877, Rn. 84.

²⁰ Der Originalantrag in deutscher Sprache lautet wie folgt: „die Kommission sich in derzeit laufenden Gesetzinitiativen (wie bspw. die Terrorist Content Regulation) und Überlegungen für neue Gesetze (wie bspw. den Digital Services Act) auf das NetzDG bezieht. Es wäre deshalb für die öffentliche Erwägung dieser Vorschläge hilfreich, die Überlegungen zum NetzDG von damals zu kennen. Es besteht somit ein überwiegendes Interesse im Sinne der Verordnung 1049/2001“.

Aus Ihren Argumenten geht nicht ausreichend hervor, dass der Transparenzgrundsatz im vorliegenden Fall eine besondere Dringlichkeit aufweisen würde, die gegenüber den Gründen für die Verweigerung des vollständigen Zugangs zu den angeforderten Dokumenten schwerer wiegen könnte. Wie in Abschnitt 2.1 erläutert, enthalten die in Rede stehenden Dokumente ein rein internes Rechtsgutachten, das den endgültigen Standpunkt der Europäischen Kommission zum Entwurf des Rechtsakts nicht widerspiegelt.

Darüber hinaus möchte ich betonen, dass die angeforderten Dokumente im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erstellt wurden und keinen spezifischen Legislativvorschlag betreffen, bei dem der Gerichtshof eine umfassendere Transparenz zugesteht.²¹ Die Tatsache, dass sich der Entwurf des deutschen Gesetzes auf eine Frage bezieht, zu der die Europäische Kommission eine Gesetzgebungsinitiative ergreifen kann, reicht nicht aus, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass das angeforderte Dokument für einen bestimmten Legislativvorschlag erstellt wurde.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen komme ich zu dem Schluss, dass die von Ihnen vorgebrachten Argumente nicht belegen, wie die Verbreitung der Dokumente 1 und 2 konkret zum Schutz öffentlicher Interessen beitragen würde, die schwerer wiegen würden als das nach Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geschützte Interesse.

Ferner weise ich darauf hin, dass Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht die Möglichkeit vorsieht, gegen die darin genannte Ausnahmeregelung ein überwiegendes öffentliches Interesse geltend zu machen.

4. TEILWEISE FREIGABE

Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) 1049/2001 habe ich die Möglichkeit einer weiteren teilweisen Freigabe der betreffenden Dokumente geprüft.

Aus den oben genannten Gründen kann jedoch kein sinnvoller teilweiser Zugang gewährt werden, ohne dass die in den Abschnitten 2.1 und 2.2 dargelegten Interessen beeinträchtigt würden.

²¹ Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, Kommission/Technische Glaswerke Ilmenau GmbH, C-139/07 P, ECLI:EU:C:2010:376, Rn. 60; Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, Kommission/The Bavarian Lager Co. Ltd, C-28/08 P, ECLI:EU:C:2010:378, Rn. 56-57 und 63.

5. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Abschließend möchte ich Sie auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss hinweisen. Sie können nach Artikel 263 AEUV Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erheben oder nach Artikel 228 AEUV eine Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten richten.

Mit freundlichen Grüßen



Für die Kommission
Ilze JUHANSONE
Generalsekretär m.d.W.d.G.b.

Anlagen: (2)